

BVGer E-5399/2025 vom 29. Juli 2025

Bundesverwaltungsgericht, 2025-07-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-5399_2025

FR: TAF E-5399/2025 du 29 juillet 2025

IT: TAF E-5399/2025 del 29 luglio 2025

Regeste

Nichteintreten auf Asylgesuch und Wegweisung (Mehrfachgesuch)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel – so auch vorliegend – endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Aufgrund des engen persönlichen und sachlichen Zusammenhangs sowie aus prozessökonomischen Überlegungen werden die Verfahren E-5399/2025 und E-5401/2025 vereinigt.

E. 1.4

Die Beschwerden wurden fristgerecht eingereicht. Was deren Form anbelangt, ist anzumerken, dass darauf zwar die Unterschriften der Beschwerdeführenden fehlen, der Inhalt der Beschwerden jedoch angesichts der gesamten Aktenlage ohne Zweifel den Beschwerdeführenden zugeordnet werden kann respektive kein Anlass zur Annahme besteht, eine unberechtigte Person habe die Beschwerden erhoben. Folglich ist auf die Beschwerden – unter Vorbehalt der nachfolgenden Erwägung (vgl. E. 1.5) – einzutreten (Art. 108 Abs. 3 AsylG und Art. 52 Abs. 1 VwVG), zumal den Beschwerdeführenden hieraus keine Nachteile erwachsen.

E. 1.5

Nachdem den Beschwerden von Gesetzes wegen die aufschiebende Wirkung zukommt (Art. 55 Abs. 1 VwVG) und das SEM diese in den angefochtenen Verfügungen auch nicht entzogen hat, ist auf den Verfahrensantrag, dass der Vollzug der Wegweisung bis zur abschliessenden Prüfung zu sistieren sei, nicht einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3

Prüfungsgegenstand des vorliegenden Beschwerdeverfahrens bildet die Frage, ob das SEM gestützt auf Art. 111c AsylG zu Recht auf das neue Asylgesuch der Beschwerdeführenden vom 9. Januar 2025 nicht eingetreten ist. Die Beschwerdeinstanz enthält sich – sofern sie den

E-5399/2025 E-5401/2025 Seite 6 Nichteintretensentscheid als unrechtmässig erachtet – einer selbständigen materiellen Prüfung; sie hebt die angefochtene Verfügung auf und weist die Sache zu neuer Entscheidung an die Vorinstanz zurück (vgl. BVGE 2007/8 E. 2.1 m.w.H.). Hinsichtlich der Frage der Wegweisung und des Wegweisungsvollzugs hat die Vorinstanz eine materielle Prüfung vorgenommen, weshalb das Bundesverwaltungsgericht diese Punkte insofern weit ohne Einschränkung prüft.

E. 4

Über offensichtlich unbegründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Wie nachstehend aufgezeigt wird, handelt es sich um ein solches Rechtsmittel, weshalb das Urteil nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 2 AsylG). Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

E. 5.1

Das SEM hielt zur Begründung der angefochtenen Verfügung vorab fest, dass die Vorbringen der Beschwerdeführenden betreffend die türkischen Luftangriffe auf das Herkunftsgebiet ihrer Familie sowie die kämpferischen Auseinandersetzungen zwischen der Peschmerga, den türkischen Soldaten und der kurdischen Freiheitsbewegung im Rahmen eines Revisionsverfahrens beim Bundesverwaltungsgericht zu prüfen wären. Daher sei auf die diesbezüglichen Vorbringen mangels funktioneller Zuständigkeit nicht einzutreten. Sodann sei es dem SEM auf der Grundlage des von den Beschwerdeführenden vorgebrachten Sachverhalts nicht möglich, ohne zusätzliche Abklärungsmassnahmen über das Mehrfachgesuch zu entscheiden, weshalb dieses nicht als gehörig begründet zu erachten sei. Insbesondere sei aus der Eingabe nicht zu erkennen, wie sie von der Festnahme und Folterung des Ehemannes der Beschwerdeführerin 1 erfahren hätten und zu den diesbezüglich neuen Beweismitteln gelangt seien. Unabhängig davon komme diesen Beweismitteln lediglich ein geringer Beweiswert zu, da solche Dokumente anfällig für Manipulationen und leicht zu fälschen seien. Schliesslich sei unklar, was sie bei einer Rückkehr in den Irak konkret zu befürchten hätten. Zwar habe die Beschwerdeführerin 1 von ihrem Ehemann Informationen erhalten, jedoch führe sie nicht aus, um welche Informationen es sich dabei handeln soll.

E-5399/2025 E-5401/2025 Seite 7

E. 5.2

In der Rechtsmitteleingabe bringen die Beschwerdeführenden vor, sie hätten neue und erhebliche Tatsachen vorgebracht, die bei einer Rückkehr in die ARK eine ernsthafte Gefahr für sie belegen würden. Die Vorinstanz habe ihre Informationen und eingereichten Dokumente betreffend die Festnahme und Folterung des Ehemannes der Beschwerdeführerin 1 nicht ausreichend geprüft und ihrem Angebot, weitere Beweismittel einzureichen, nicht Rechnung getragen. Zudem habe sie die Gefahrenlage in der ARK unterschätzt und ihre begründete Furcht vor Verfolgung gemäss Art. 3 AsylG nicht

angemessen berücksichtigt.

E. 6

In den Beschwerden werden formelle Rügen erhoben, die vorab zu beurteilen sind, da diese bei berechtigtem Vorbringen zur Kassation der angefochtenen Verfügung führen können. Indem sie vorbringen, das SEM habe ihr Angebot, weitere Beweismittel zu ihren Vorbringen einzureichen, nicht berücksichtigt, rügen die Beschwerdeführenden eine Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör gemäss Art. 29 Abs. 2 BV. Da es die eingereichten Beweismittel nicht eingehend geprüft habe, habe es zudem den Sachverhalt nicht vollständig erstellt und damit den Untersuchungsgrundsatz gemäss Art. 12 VwVG verletzt. Die Beschwerdeführenden vermengen vorliegend den Anspruch auf rechtliches Gehör gemäss Art. 29 VwVG und den Untersuchungsgrundsatz nach Art. 12 VwVG mit der rechtlichen Würdigung der Vorbringen; sie verkenne, dass die Vorinstanz vorliegend keine materielle Prüfung der Vorbringen vorgenommen hat, weil sie mangels substantiierter Begründung auf das Mehrfachgesuch nicht eingetreten ist. Die Vorinstanz hat in der angefochtenen Verfügung den Sachverhalt vollständig erhoben und rechtsgenügend ausgeführt, weshalb sie die neuen Vorbringen als nicht hinreichend begründet beurteilt hat. Die formellen Rügen sind unbegründet.

E. 7.1

In materieller Hinsicht ist zunächst mit der Vorinstanz festzuhalten, dass die Vorbringen der Beschwerdeführenden, wonach sie aufgrund der türkischen Luftangriffe auf das Herkunftsgebiet ihrer Familie sowie wegen den kämpferischen Auseinandersetzungen zwischen der Peschmerga, den türkischen Soldaten und der kurdischen Freiheitsbewegung nicht in die ARK zurückkehren könnten, im Rahmen eines Revisionsverfahrens beim Bundesverwaltungsgericht zu prüfen wären, zumal die hierzu eingereichten Beweismittel (Ausschnitte aus Online-Artikel vom 26. Januar 2019, 16. Februar 2021, 14. Januar 2024 und 28. August 2024, vgl. Sachverhalt, Bst. B.a) vor dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts E-6246/2024,

E-5399/2025 E-5401/2025 Seite 8 E-6814/2024 vom 18. November 2024 datieren (vgl. Art. 45 VGG i.V.m. Art. 123 Abs. 2 Bst. a BGG). Daher ist die Vorinstanz zu Recht auf die diesbezüglichen Vorbringen mangels funktioneller Zuständigkeit gestützt auf Art. 9 Abs. 2 VwVG nicht eingetreten.

E. 7.2

Weiter ist in materieller Hinsicht zu prüfen, ob das SEM zu Recht auf das Mehrfachgesuch der Beschwerdeführenden vom 9. Januar 2025 nicht eingetreten ist.

E. 7.2.1

Mehrfachgesuche, die innert fünf Jahren nach Eintritt der Rechtskraft des Asyl- und Wegweisungsentscheides eingereicht werden, haben gemäss Art. 111c Abs. 1 AsylG schriftlich und begründet zu erfolgen (vgl. zur genügenden Begründung BVGE 2014/39 E. 5.3-5.5). Dabei müssen Folgesuche mindestens soweit begründet sein, dass sie die Behörde in die Lage versetzen, über das Gesuch zu entscheiden, auch ohne dass sie die gesuchstellende Person anhört. Kommt eine gesuchstellende Person ihrer Begründungspflicht nicht nach, hat die Behörde die Möglichkeit, auf das Gesuch nicht einzutreten (Art. 111c Abs. 1 AsylG i.V.m. Art. 13 Abs. 2 VwVG; vgl. BVGE 2014/39 E. 7).

E. 7.2.2

Nach Durchsicht der Akten gelangt das Gericht zum Schluss, dass das SEM das Mehrfachgesuch vom 9. Januar 2025 zutreffend nicht als gehörig begründet erachtet hat und auf dieses folglich zu Recht nicht eingetreten ist. Im Sinne neuer Asylvorbringen reichten die Beschwerdeführenden mit ihrer Eingabe vom 9. Januar 2025 Kopien von zwei Datenblättern der türkischen Gendarmerie vom (...) 2024 (bzgl. Ehemann bzw. Vater) und (...) 2024 (bzgl. Sohn bzw. Bruder) ein. Zur Begründung der angeblichen Festnahme und Folter des Ehemanns der Beschwerdeführerin 1 gaben sie dessen Probleme mit der PKK und dem türkischen Geheimdienst an. Diese Informationen habe er, bevor er verschollen sei, an die Beschwerdeführerin 1 weitergegeben. In Übereinstimmung mit der Vorinstanz ist hierzu festzuhalten, dass aus den Ausführungen der Beschwerdeführenden keine Erklärung ersichtlich ist, wie sie zu diesen Informationen und zu den Dokumenten gekommen sind. Daher geht die Vorinstanz richtigerweise vom geringen Beweiswert der in Kopie eingereichten und nicht übersetzten Beweismittel aus. Damit bestand für die Vorinstanz – entgegen den Ausführungen in der Rechtsmitteleingabe – auch keine Veranlassung, die eingereichten Beweismittel weiter zu prüfen, zumal es den Beschwerdeführenden nicht gelungen ist, ihr Mehrfachgesuch zu substantiieren. Zusammenfassend hat das SEM das Erfordernis einer gehörigen Begründung zu Recht als nicht erfüllt erachtet (vgl. BVGE 2014/39 E.7).

E-5399/2025 E-5401/2025 Seite 9

E. 7.3

Das SEM ist demnach in Anwendung von Art. 111c Abs. 1 AsylG i.V.m. Art. 13 Abs. 2 VwVG zu Recht auf das Mehrfachgesuch der Beschwerdeführenden nicht eingetreten.

E. 8.1

Lehnt das SEM das Mehrfachgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG).

E. 8.2

Die Beschwerdeführenden verfügen insbesondere weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach ebenfalls zu Recht angeordnet (vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

E. 9.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG [SR 142.20]). Beim Geltendmachen von Wegweisungs- vollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

E. 9.2

Im vorangegangenen ordentlichen Asylbeschwerdeverfahren wurde mit Urteil des Bundesverwaltungsgerichts E-6246/2024, E-6814/2024 vom 18. November 2024

rechtskräftig bestätigt, dass sich der Vollzug der Wegweisung der Beschwerdeführenden in die ARK sowohl im Sinne der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen als zulässig im Sinne von Art. 83 Abs. 3 AIG erweist (vgl. a.a.O. S. 8 f.). Die im vorliegenden Verfahren eingereichten Beweismittel rechtfertigen keine andere Einschätzung, da weiterhin nicht von einer asylrelevanten Gefährdung auszugehen ist, weshalb das flüchtlingsrechtliche Non-Refoulement-Prinzip nicht tangiert ist, und auch sonst – insbesondere auch unter Beachtung der aktuellen politischen Entwicklungen in der ARK – keine völkerrechtlichen Vollzugshindernisse erkennbar sind. Insbesondere ist nicht ersichtlich, inwiefern sich seit dem obgenannten Urteil neue Faktoren ergeben hätten, die ein "real risk" nachzuweisen vermöchten, wonach den Beschwerdeführenden im Fall einer Rückschiebung Folter oder unmenschliche Behandlung im

E-5399/2025 E-5401/2025 Seite 10 Sinne von Art. 3 EMRK drohen würde (vgl. EGMR, Saadi gegen Italien, Urteil vom 28. Februar 2008, Beschwerde Nr. 37201/06, §§ 124-127 m.w.H.).

E. 9.3

Sodann wurde der Wegweisungsvollzug der Beschwerdeführenden in die ARK im Urteil des Bundesverwaltungsgerichts E-6246/2024, E-6814/2024 vom 18. November 2024 als zumutbar erachtet (vgl. a.a.O. S. 9 f.). Wie die Vorinstanz (in Ziff. V. der angefochtenen Verfügung) erachtet das Bundesverwaltungsgericht mangels aktenkundiger gegenteiliger Hinweise den Wegweisungsvollzug in die ARK sowohl in genereller als auch in individueller Hinsicht weiterhin als zumutbar im Sinne von Art. 83 Abs. 4 AIG. Dem wird in der Beschwerde nichts entgegengehalten.

E. 9.4

Schliesslich obliegt es den Beschwerdeführenden, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (Art. 8 Abs. 4 AsylG; vgl. BVGE 2008/34 E. 12), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AIG).

E. 9.5

Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1–4 AIG).

E. 10

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt und – soweit diesbezüglich überprüfbar – angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

E. 11

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten den Beschwerdeführenden aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 750.– festzusetzen (Art. 1–3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.